

INFO FLASH

ARBEITSRECHT UND KORONAVIRUS-KRISE

1.	Kann mich mein Arbeitgeber verpflichten mehr zu arbeiten?	Ja
2.	Wo liegt die Grenze?	50 Stunden/Woche (= 10 Std./Tag während 5 Tagen) + 2 Std. mehr pro Tag
3.	Über welche Zeitdauer kann mich mein Arbeitgeber verpflichten 2 Std. mehr pro Tag zu arbeiten?	Die Überzeit ist auf 140 Stunden/Jahr begrenzt (Art. 12 ArG), also theoretisch während 14 Wochen (à 10 Stunden Überzeit pro Woche).
4.	Bis zu wie viel Stunden muss ich täglich arbeiten?	Das Gesetz sieht keine tägliche Höchstarbeitszeit vor, sondern eine wöchentliche (50 Std./Woche), also 10 Std./Tag verteilt auf 5 wöchentliche Arbeitstage + 2 Stunden Überzeit, also im Prinzip 12 Stunden/Tag .
5.	Kann die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 50 Stunden erhöht werden?	Ja. Gemäss Gesetz ist eine vorübergehende Erhöhung der 50 Std./Woche aufgrund der besonderen Umstände möglich.
6.	Wie hoch ist die tägliche minimale Ruhezeit?	Mindestens 11 aufeinander folgende Stunden Ruhezeit, aber Reduktion auf 8 Stunden einmal pro Woche möglich (Art. 15a ArG).
7.	Welches ist die minimale Pausenzeit?	Sobald die tägliche Arbeitszeit 9 Stunden überschreitet, ist 1 Stunde Pause vorgeschrieben. Wenn die tägliche Arbeitszeit 7 Stunden überschreitet, aber unter 9 Stunden liegt, sind 30 Minuten Pause vorgeschrieben.
8.	Wird die Überzeit bezahlt?	Die Überzeit wird grundsätzlich innerhalb 3 Monate mit Zeit kompensiert, wobei 10 Stunden einem freien Tag entsprechen. Ist eine Zeitkompensation nicht möglich, werden die Überstunden mit einem Zuschlag von 25 % des Stundenansatzes entschädigt (Art. 20 Abs. 5 GAV-Spital Wallis)
9.	Kann mein Arbeitgeber mir meine Ferien verweigern?	Ja, aufgrund der Umstände und der Notlage. Der Angestellte wird aber trotzdem Anrecht auf seine jährlichen Ferien haben.
10.	Meine Abteilung ist in Kurzarbeit. Werde ich nun Minusstunden akkumulieren?	In den Abteilungen, die sich in «Kurzarbeit» befinden genügt das Arbeitsvolumen nicht, um einen Arzt während der normalen Arbeitszeiten zu beschäftigen (50 Std./Woche). In diesem Fall ist der Arzt zeitweise abwesend und deklariert

		<p>Minusstunden. Dies ermöglicht ihm in einer ersten Phase Überstunden zu kompensieren, die er allenfalls vor der COVID-Krise kumuliert hat. So wird der Überzeitsaldo auf null gebracht, er kann aber nicht ins Minus rutschen. Wenn die Kurzarbeit andauert, muss der Arbeitgeber ein Kurzarbeitsgesuch einreichen, damit der Arbeitsausfall von der Arbeitslosenversicherung gedeckt wird.</p>
11.	<p>Meine Abteilung ist in Kurzarbeit und bittet mich, meine Ferien zu beziehen. Darf ich dies ablehnen?</p>	<p>Es kann sein, dass Abteilungen, die aktuell in Kurzarbeit sind, nach Ende der Pandemie stärker belastet sein werden. In diesem Fall wird es dann von Vorteil sein, zu einem späteren Zeitpunkt mehr anwesendes und erholt Personal zur Verfügung zu haben. Sie können sich jedoch weigern, Ihre Ferien zu beziehen, wenn diese angeordnet werden (gemäss GAV: <i>Die Ferien werden vom HVS festgelegt. Sofern dies die Anforderungen der Abteilung ermöglichen, berücksichtigt das HVS die Wünsche des Arztes</i>).</p>
12.	<p>Die Arbeitsbelastung in meiner Abteilung ist während der Pandemie erhöht und ich kann keine Ferien beziehen. Was wird aus diesem Ferienguthaben?</p>	<p>Sie müssen Ihre Ferien in diesem Fall später beziehen, sobald es die Arbeitsbelastung in der Abteilung erlaubt. Das Spital zahlt die Ferien nur aus, wenn Sie am Vertragsende stehen und Sie bis dahin nicht alle Ferien bezogen haben.</p>
13.	<p>Kann das Spital von mir verlangen, während meiner Ferien innerhalb von 24 Stunden einsatzbereit zu sein?</p>	<p>Da sind zwei Fälle zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie arbeiten in einer Abteilung mit einer erhöhten Arbeitsbelastung aufgrund der Pandemie: Man kann von Ihnen verlangen, innert 24 Stunden einsatzbereit zu sein. • Sie arbeiten in einer Abteilung, die sich in Kurzarbeit befindet: Man kann nicht von Ihnen verlangen, innert 24 Stunden einsatzbereit zu sein.